




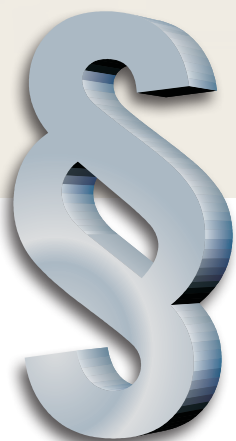
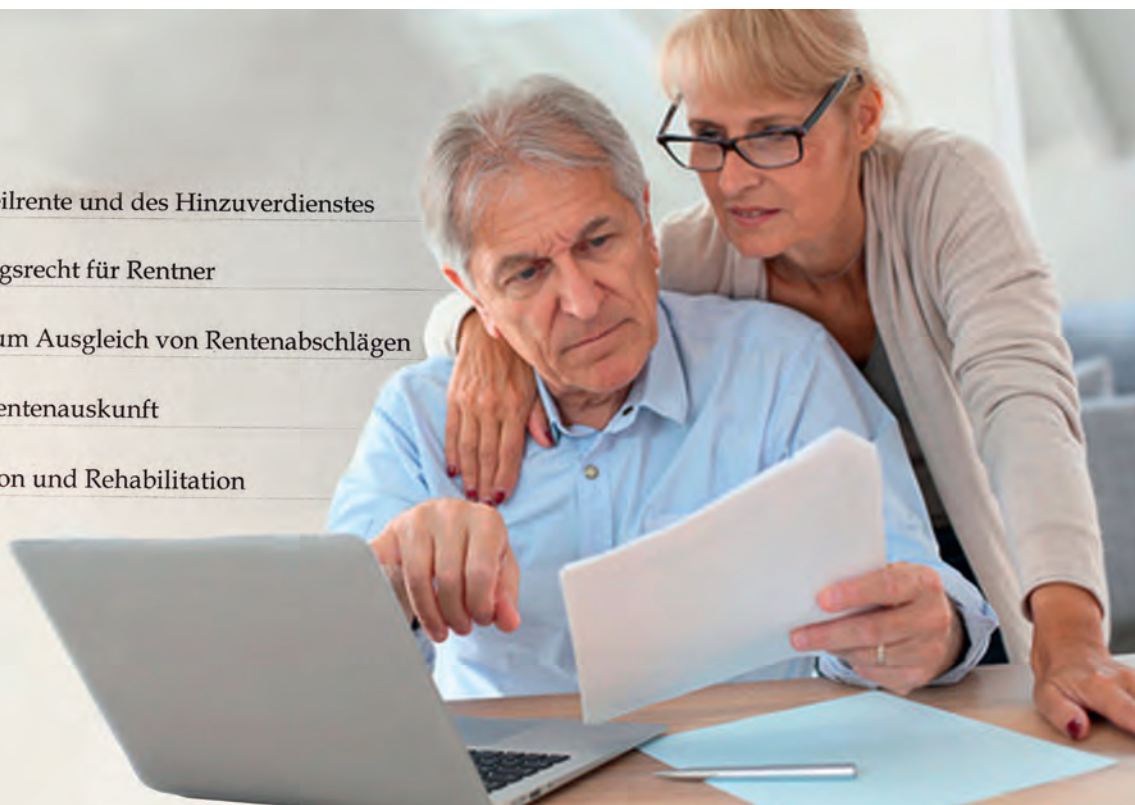


Flexirente

-  Flexibilisierung der Teilrente und des Hinzuverdienstes
-  Änderungen im Beitragsrecht für Rentner
-  erweiterte Optionen zum Ausgleich von Rentenabschlägen
-  Änderungen bei der Rentenauskunft
-  Stärkung von Prävention und Rehabilitation



Ein bisschen Rente, ein wenig Arbeit **Flexi-Rente**

Die neuen Vorschriften, die offiziell in das „Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand“ gefasst wurden, sollen den Übergang in den Ruhestand individueller gestalten. Zum einen werden die Hinzuverdienstmöglichkeiten bei vorgezogenen Altersrenten geändert. Zum anderen haben Ruheständler auch nach Beginn der Regelaltersrente die Möglichkeit, zusätzliches Einkommen zu erzielen. Teile des Gesetzes treten allerdings erst im Sommer in Kraft.

Ein bisschen Rentner sein und ein bisschen Geld verdienen – das funktionierte bislang nur dann ohne finanzielle Abstriche, wenn man die Regelaltersgrenze erreicht hat. Ansonsten galt: Wer vor Erreichen der Regelaltersgrenze weniger arbeiten wollte, musste mit weniger Rente rechnen, wenn er oder sie mehr als 450 Euro im Monat verdient. Das hat sich zum Jahreswechsel geändert: Nun soll die neue Flexi-Rente Anreize

schaffen, damit ältere Arbeitnehmer bis zur regulären Altersgrenze und darüber hinaus im Betrieb bleiben.

Neue Teilrente wird etabliert

Kernpunkt des Gesetzes zur Flexi-Rente ist es, den Arbeitnehmern zu ermöglichen, flexibler als bisher aus dem Berufsleben auszusteigen. Dazu wird eine neue Teilrente eingeführt, die mit Teilzeitarbeit kombiniert werden kann. Seit Jahreswechsel gilt, dass sich das Weiterarbeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze rentensteigernd auswirken kann. Wer die Regelaltersgrenze erreicht hat, darf wie bisher unbegrenzt hinzuverdienen. Arbeitnehmer, die sich bereits mit 63 Jahren zumindest teilweise in den Ruhestand verabschieden möchten, müssen nicht mehr auf starre Hinzuverdienstgrenzen achten: Ab Juli dürfen Rentner 6.300 Euro pro Jahr anrechnungsfrei zusätzlich verdienen. Neu ist auch, dass das Jahreseinkommen und keine Monatsgrenzen ausschlaggebend sind. Alles, was über der Summe von 6.300 Euro liegt, wird zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet.



Achtung Vorruhestand

Bis Mitte des Jahres gilt in puncto Hinzuverdienst bei Frührentnern aber noch die alte Rechtslage: pro Monat bis zu 450 Euro, zweimal im Jahr 900 Euro sind ohne Abzüge erlaubt. Wird der Höchstbetrag überschritten, wird die vorzeitige Altersrente gemindert. Außerdem müssen Betroffene darauf achten, dass derzeit auch ein Ruhestand mit 65 Jahren eine vorzeitige Rente ist. Hintergrund ist der schrittweise Übergang auf das Renteneintrittsalter von 67 Jahren. Arbeitgeber sollten ihre Mitarbeiter darauf hinweisen und gegebenenfalls eine individuelle Klärung des Rentenkontos bei der Rentenversicherung anregen.

Ruheständler, die bereits Rente beziehen und weiterarbeiten, haben neue Möglichkeiten, ihren Rentenanspruch zu erhöhen: Wenn sie freiwillig auf ihre Versicherungsfreiheit verzichten, wirkt sich sowohl ihr eigener Arbeitnehmeranteil als auch der Arbeitgeberanteil rentensteigernd aus. „Für Sie als Arbeitgeber heißt das, dass Sie bei den betreffenden Angestellten erfragen müssen, ob sie von dieser Option Gebrauch machen wollen. Eine schriftliche Erklärung zum Verzicht auf die Versicherungsfreiheit sollte unterzeichnet werden“, rät Detlev Langer, Bereichsleiter Recht und Steuern der IHK Bonn. Rentner können freiwillig Rentenbeiträge einzahlen, müssen es aber nicht.

Änderungen bei freiwilligen Einzahlungen

Wichtig: Bislang waren Altersvollrentner von der Rentenversicherungspflicht beim Minijob ausgenommen. Das hat sich mit dem Gesetz zur Flexi-Rente geändert: Künftig sind Altersvollrentner, die in einem Mini-Job arbeiten, nur noch nach Erreichen der Regelaltersgrenze rentenversicherungsfrei. Darüber hinaus können Arbeitnehmer bereits ab 50 Jahren freiwillig höhere Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen. „Beschäftigte erhalten so die Möglichkeit, einen Vorruhestand besser zu planen und über zusätzliche Einzahlungen über einen längeren Zeitraum vorzubereiten“, sagt Langer.

Um die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern attraktiver zu machen, hat der Gesetzgeber außerdem Änderungen bei der Arbeitslosenversicherung vorgesehen. Arbeitnehmer sind ab dem Erreichen der Regelaltersgrenze ohnehin arbeitslosenversicherungsfrei. Normalerweise zahlt aber der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil. Diese Vorschrift schafft das Gesetz ab – zumindest für einen befristeten Zeitraum von fünf Jahren. Einen zusätzlichen Anreiz gibt es bei der Weiterbildungsförderung: Hier entfällt in Betrieben mit weniger als zehn Beschäftigten das Erfordernis für den Arbeitgeber, die Weiterbildungskosten mitzufinanzieren. Damit soll die berufliche Weiterbildung in Kleinstunternehmen erhöht werden.



Die Flexi-Rente führt künftig auch zu Änderungen im Beitrags- und Melderecht. Zwar wirken die neuen Hinzuverdienstgrenzen erst ab dem 1. Juli 2017. Änderungen in der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsabwicklung müssen Arbeitgeber aber schon seit Januar 2017 umsetzen. Grundlage künftiger Differenzierungen bei der

Entgeltabrechnung ist die Frage, ob der Mitarbeiter sich noch im Zeitraum vor seiner persönlichen Regelaltersgrenze befindet oder diese schon überschritten hat.

Hat der Beschäftigte bereits die Regelaltersgrenze erreicht, kann er mit dem Verzicht auf die Versicherungsfreiheit seinen Rentenanspruch erhöhen. Die schriftliche Erklärung muss zu den Entgeltunterlagen genommen werden; eine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers, den Mitarbeiter auf die Möglichkeit des Verzichts hinzuweisen, besteht nicht.

Mitarbeiter, die eine Rente vor ihrer persönlichen Regelaltersgrenze beziehen, werden künftig wie normale Beschäftigte in allen Bereichen der Sozialversicherung als versicherungspflichtig eingestuft. Die Frage, ob sie eine Voll- oder Teilrente beziehen, spielt keine Rolle mehr.

Constanze Elter
Steuern – leicht
gemacht!



Ihr IHK-Rechtsexperte:

Detlev Langer
Telefon 0228 2284 -134
E-Mail: langer@bonn.ihk.de

